



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 444/16

vom  
14. Februar 2017  
in der Strafsache  
gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 14. Februar 2017 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Erfurt vom 19. April 2016 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Schuldspruch berichtigt und klarstellend wie folgt gefasst wird:

Der Angeklagte ist schuldig des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in 49 Fällen, davon in acht Fällen in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern, in 15 Fällen in Tateinheit mit schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern, davon in einem Fall in Tateinheit mit Herstellen von kinderpornographischen Schriften.

Der Angeklagte trägt die Kosten seines Rechtsmittels und die den Nebenklägern entstandenen notwendigen Auslagen.

Appl

Eschelbach

Zeng

Bartel

Grube